



STATUTEN
der
Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen
Gesellschaft

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Die nachfolgenden Gesellschaften (Gründergesellschaften): Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Schweizerische Gesellschaft für Kunstgeschichte, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte, Schweizerische philosophische Gesellschaft, Nationale Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten, Akademische Vereinigung schweizerischer Germanisten, Altphilologen-Vereinigung, Anglisten-Vereinigung, Collegium Romanicum (Romanisten-Vereinigung) schliessen sich zu einem Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. unter dem Namen «Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft» (SGG) zusammen.

§ 2.

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft entweder am Domizil des Präsidenten oder am Sitz des Sekretariates.

§ 3.

Der Zweck der Vereinigung ist:

Förderung der geisteswissenschaftlichen Forschung,

Kräftigung des Ansehens von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geisteswissenschaften,

Unterstützungen der Bestrebungen zugunsten des akademischen Nachwuchses,

Ausbau der internationalen geisteswissenschaftlichen Verbindungen und repräsentative Vertretung der schweizerischen Geisteswissenschaften gegenüber dem Auslande.



§ 4.

Die Vereinigung erreicht u. a. diesen Zweck:

- a) durch regelmässige Zusammenkünfte und wissenschaftliche Veranstaltungen
- b) durch Ernennung von Kommissionen zur Ausführung bestimmter Aufträge
- c) durch Vertretung der geisteswissenschaftlichen Gesellschaften gegenüber Behörden und wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes, im besondern
- d) durch Mitwirkung an internationalen Bestrebungen und speziell durch Vertretung der Schweiz in internationalen Vereinigungen und Akademien
- e) durch moralische und finanzielle Unterstützung von geisteswissenschaftlichen Untersuchungen, die die Kräfte des einzelnen Forschers überschreiten
- f) durch eigene Publikationen.

II. Mitgliedschaft.

§ 5.

Mitglied der SGG können geisteswissenschaftliche Organisationen wissenschaftlicher Natur der Schweiz werden, denen als Verein im Sinne des ZGB. Rechtspersönlichkeit zukommt.

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Abgeordnetenversammlung durch qualifiziertes Mehr (§ 16, Abs. 2).

Die Nationale Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten hat Anrecht auf zwei Sitze in der Abgeordnetenversammlung.

§ 6.

Jede Mitgliedsgesellschaft erhält Sitz und Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wählt jede Mitgliedsgesellschaft zwei Abgeordnete. Die Mitgliedsgesellschaft kann die Instruktion ihrer Abgeordneten vorsehen; in der Stimmabgabe sind dieselben jedoch frei.

§ 7.

Die SGG kann auch Einzelmitglieder (Zahlende und Ehrenmitglieder) aufnehmen, sofern diese auf einem Gebiet der Geisteswissenschaften forschend tätig sind.

Ueber die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf Gesuch oder auf Antrag die Abgeordnetenversammlung mit qualifiziertem Mehr (§ 16, Abs. 2).

§ 8.

Die Einzelmitglieder können an den Abgeordnetenversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die eventuellen Publikationen der SGG. Sie sind ausnahmsweise wählbar in den Vorstand (§§ 19 ff.) und als Delegierte der SGG (§§ 26 ff.).

§ 9.

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt Art und Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für Mitgliedsgesellschaften und zahlende Einzelmitglieder. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedsgesellschaften kann sowohl als Pauschalbeitrag wie als Beitrag nach Mitgliederzahl festgesetzt werden.

§ 10.

Der Austritt aus der SGG kann unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Jahresende schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsgesellschaften erlischt mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Aus wichtigen Gründen kann die Abgeordnetenversammlung mit qualifiziertem Mehr jederzeit Mitglieder ausschliessen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Die Organe der Gesellschaft.

§ 11.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Abgeordnetenversammlung,
- B. Der Vorstand,
- C. Die Gesellschaftsdelegierten,
- D. Die Kontrollstelle.

A. Die Abgeordnetenversammlung.

§ 12.

Die SGG hält alljährlich eine Generalversammlung ab, die vorzugsweise Berichten über die Tätigkeit der Mitgliedsgesellschaften auf dem Gebiete der geisteswissenschaftlichen Forschung und der internationalen

Zusammenarbeit gewidmet sein soll, und an der die Ergebnisse allfälliger Preisaufgaben der SGG eröffnet werden.

An den Generalversammlungen sollen ferner durch geeignete Referenten Themen der geisteswissenschaftlichen Forschung von allgemeinem Interesse behandelt werden.

Zur Teilnahme an den Generalversammlungen sind alle Mitglieder der SGG und der Mitgliedsgesellschaften berechtigt.

§ 13.

Die von den Mitgliedsgesellschaften gewählten Abgeordneten (§ 6) treten alljährlich anlässlich der Generalversammlung zur ordentlichen Abgeordnetenversammlung zusammen.

Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn deren Einberufung von mindestens zwei Mitgliedsgesellschaften verlangt wird.

Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung sind dem Präsidenten der Gesellschaft schriftlich einzureichen unter Angabe der Geschäfte, die an der Versammlung behandelt werden sollen.

§ 14.

Die Einladungen zu den Abgeordnetenversammlungen werden vom Vorstand erlassen. Sie ergehen an die Mitgliedsgesellschaften, die ihre Abgeordneten selbst zu benachrichtigen haben.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden unter Angabe der zur Behandlung stehenden Geschäfte.

Der Vorstand hat das Recht, zur Abgeordnetenversammlung einzelne Persönlichkeiten mit beratender Stimme einzuladen.

§ 15.

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der ständigen Delegierten der Vereinigung und der Kontrollstelle,
- b) Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen Dachorganisationen und internationalen Vereinigungen,
- c) Festsetzung der Entschädigung für Vorstand, ständige Gesellschaftsdelegierte und Kontrollstelle,

d) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,

e) Festsetzung der Jahresbeiträge,

f) Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse,

g) Beschlussfassung über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und deren Durchführung durch die SGG oder Mitgliedsgesellschaften und Einzelmitglieder,

h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

§ 16.

Die Abgeordnetenversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Auf Antrag kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschlossen werden.

Beschlüsse über Mitgliederaufnahme, Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft sind in geheimer Abstimmung zu fassen und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

§ 17.

Den Vorsitz der Abgeordnetenversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 18.

Ueber die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Als Protokollführer amtiert der Sekretär der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bezeichneter Protokollführer.

Die Protokolle sind den Mitgliedsgesellschaften schriftlich zuzustellen. Begehren um Protokollberichtigung sind innert Monatsfrist beim Vorstand schriftlich geltend zu machen, ansonst die Protokolle als genehmigt gelten.

B. Der Vorstand.

§ 19.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt die Abgeordnetenversammlung einen Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern und wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 20.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Nach jeder Amtsdauer sind ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes nicht wieder wählbar. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Ein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand höchstens neun Jahre hintereinander angehören.

§ 21.

Wählbar sind alle Schweizerbürger, die einer Mitgliedsgesellschaft oder der SGG als Einzelmitglied angehören.

§ 22.

Der Vorstand hat ausser der Erledigung der laufenden Geschäfte vor allem für die Leitung und Durchführung der von der Abgeordnetenversammlung getroffenen Beschlüsse besorgt zu sein.

Der Vorstand ist befugt, Delegierte mit befristetem Auftrag für internationale Kongresse und besondere Missionen zu ernennen und die Uebernahme wissenschaftlicher Arbeiten zu erklären. Soweit möglich soll er vor der Uebernahme solcher Arbeiten diejenigen Mitgliedsgesellschaften konsultieren, in deren Fachgebiet die zu übernehmende Arbeit schlägt.

§ 23.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

Im übrigen regelt der Vorstand das Geschäftsverfahren selbst.

§ 24.

Der ordentlichen Abgeordnetenversammlung legt der Vorstand einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.

C. Die Gesellschafts-Delegierten.

§ 25.

Die Abgeordnetenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren Gesellschaftsdelegierte für diejenigen nationalen und internationalen Vereinigungen, denen die SGG beigetreten ist.

§ 26.

Wählbar als Delegierte sind alle Schweizerbürger, die einer Mitgliedsgesellschaft oder der SGG als Einzelmitglied angehören. Als Gesellschaftsdelegierte sind die Mitglieder des Vorstandes auch wählbar.

§ 27.

Die Delegierten werden soweit möglich von der Abgeordnetenversammlung oder vom Vorstand instruiert. Sie sind aber in der Stimmabgabe frei.

§ 28.

Die Delegierten haben den Vorstand jeweils eingehend zu orientieren. Zu Händen der General- und Abgeordnetenversammlung legen sie einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Ueber bedeutende wissenschaftliche Ereignisse in denjenigen Institutionen, in die sie delegiert wurden, können sie vom Vorstand zur Erstattung ausführlicher Berichte ersucht werden.

D. Die Kontrollstelle.

§ 29.

Die Abgeordnetenversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, die nicht Mitglieder der SGG oder einer Mitgliedsgesellschaft sein müssen.

Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person bezeichnet werden.

§ 30.

Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassenführung der Gesellschaft zu prüfen und erstattet der ordentlichen Abgeordnetenversammlung hierüber kurzen schriftlichen Bericht.

IV. Geschäftsjahr und Finanzen der Gesellschaft.

§ 31.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Jahresbericht und Jahresrechnung sind jeweils auf den 31. März jeden Jahres abzuschliessen.

§ 32.

Die Gesellschaft bestreitet ihre Ausgaben aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden,
- c) Anderweitigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

§ 33.

Die Mitgliederbeiträge werden zwei Monate nach dem Festsetzungsbeschluss der Abgeordnetenversammlung zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist mit deren Einzug beauftragt.

V. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

§ 34.

Jede Mitgliedsgesellschaft ist berechtigt, eine Statutenänderung zu verlangen.

Abänderungsvorschläge für die Statuten sind mit dem Text der vorgeschlagenen Abänderung und ihrer Begründung dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie unterliegen der Beschlussfassung der nächsten Abgeordnetenversammlung, oder einer ausserordentlichen Versammlung für den Fall, dass ein gültiges Begehren um Einberufung einer Versammlung eingereicht worden ist.

Die an die Mitglieder ergehenden Einladungen zur Abgeordnetenversammlung haben den Text der vorgeschlagenen Abänderungen zu enthalten.

§ 35.

Im Falle der Auflösung der SGG fällt ihr Vermögen der Nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten zu, welche es für Stipendien zugunsten von Studierenden der Geisteswissenschaften verwenden wird.

Diese Statuten sind in der Gründungssitzung vom 24. November 1946 in Zürich und in der Abgeordnetenversammlung vom 18. Mai 1947 in Bern angenommen worden.